

Die Zukunft des Unternehmens sichern

- **Wert ermitteln.** Das Vermögen zu erfassen, sollte am Anfang aller Überlegungen zur Betriebsnachfolge stehen. Dazu gehört das Privatvermögen ebenso wie das des Betriebs. Vor allem Unternehmensgründer neigen dazu, den Wert ihres Betriebs zu überschätzen. Manche Handwerkskammern bieten ihren Mitgliedern deshalb Betriebsbewertungen an.
- **Nachfolger.** Die Wahl des Nachfolgers sollte frei von Gefühlen sein und sich nur an den Interessen und Bedürfnissen des Unternehmens orientieren. Der Stamthalter ist vielleicht kein Unternehmertyp. Diese Kröte muss der Vererber schlucken und den Betrieb eventuell einem Mitarbeiter oder einem Geschäftsführer von außen überlassen.
- **Nachfolgemodell.** Je nachdem, für welchen Nachfolger sich der Inhaber entscheidet, kommen unterschiedliche Nachfolgemodelle infrage. Will der Sohn das Unternehmen übernehmen, kann der Vater es ihm zu Lebzeiten übertragen, zum Beispiel, indem er es ihm schenkt. Natürlich kann er auch eine Gegenleistung wie etwa eine monatliche Rente oder eine Abfindung verlangen. Auch der schrittweise Übergang ist möglich. Kommt der Nachfolger von außen, möchte der Unternehmer seinen Betrieb wahrscheinlich verkaufen.
- **Preis.** Das Unternehmen sollte dem Nachfolger zu fairen Bedingungen überlassen werden. Sind der Verkaufspreis oder die vereinbarten monatlichen Zahlungen zu hoch, kann diese Hypothek das Aus für die Firma bedeuten.
- **Testament.** Auch wenn eine Übertragung zu Lebzeiten angestrebt ist – ein Unfall oder eine schwere Krankheit können zum plötzlichen Tod des Unternehmers führen. Für diesen Fall ist eine letztwillige Verfügung unerlässlich. Das kann ein Testament sein oder manchmal ein Erbvertrag. Wichtig ist, dass die Verfügungen eindeutig sind und den Erben keinen Spielraum für Streitereien geben.
- **Kreditwürdigkeit.** Ist die Nachfolge nicht geregelt, bedeutet das eine Ungewissheit für das Unternehmen. Die Banken könnten darin ein Kreditrisiko sehen und das Unternehmen nach den Eigenkapitalvorschriften des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht schlechter einschätzen, als es ohne diese Einschränkung sein müsste. Das bedeutet für die Firma, keine Kredite mehr zu erhalten oder höhere Zinsen zahlen zu müssen.
- **Informationspflichten.** Nahe Angehörige, die im Testament übergangen worden sind, zweifeln nicht selten die Angaben der Erben an, wie viel ein hinterlassenes Unternehmen wert ist. Als Pflichtteilsberechtigte dürfen sie Einblick in die Geschäftsunterlagen der zurückliegenden fünf Jahre verlangen. Sie dürfen einen Sachverständigen hinzuziehen und von den Erben fordern, auf deren Kosten ein Wertgutachten einzuholen.